

Lfd 108.

7 Schmidt, Nestor

nebst 21-15

Friedens-Executions-

Haupt = RECES,

Wieder selbe / im Nahmen Kais:
vnd zu Schweden Königl: Maj. Maj. durch
dero darzu Bevollmächtigte Höchstcommendirende Ge-
neralitäten / vnd Plenipotentiarien / mit Zuthun vnd Beyseyn der
sämtlichen Chur-Fürsten vnd Stände anwesenden Herren Gesand-
ten / Råthen vnd Botschafften / in des Heiligen Römischen Reichs
Stadt Nürnberg abgehandelt / verglichen / vnd den 16. 26. Ju-
nii / Anno 1650. allerseits unterschrieben / besigelt / ratifi-
cirt vnd endlich commutiret worden.

Cum Consensu speciali.

Nürnberg /
Bey Jeremia Dümmler.

b.6.
(1650)

8



Executionis

RECES

...

...

...

...

...

...

...

Cum Contentu speciali

...

...





Vr Octavio Piccolomini de
 Aragona, Herzog zu Amalfi / des Heiligen
 Römischen Reichs Graf / vnd Herz zu
 Nachot / Ritter des güldenen Vellus, Römischen
 Kayserl. auch zu Hungarn vnd
 Böhmen Königl. Majest. geheimer Rath / Cämmerer /
 Hartschier Hauptmann / General Leutenant über dero
 Armaden / Feldmarschall vnd bestelter Obrister zc. thun
 kund hiermit öffentlich /

Als wegen völliger Execution des im abgewichenen
 ein tausend / sechshundert acht vnd vierzigsten Jahrs /
 am vier vnd zwanzigsten Octobris styli novi, oder vierze-
 henden Octobris styli veteris, zu Ofnabruck vnd Mün-
 ster / geschlossenen Friedens / vermög des Articuli XVI.
 Wie Uns mit dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen
 Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl Gustaven / Pfaltzgrafen
 bey Rhein / in Bayern / zu Gölch / Cleve vnd Berg Her-
 zogen / Grafen zu Veldentz / Spanheim / der Marck vnd
 Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / zc. der Königlichen
 Majest. vnd dero Cron Schweden über dero Armeen
 vnd Kriegs Estat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so
 woldurch den Friedens-Schluss selbst / als von der Römischen
 Kayserlichen / auch zu Schweden Königlichen
 Majest. Majest. hierzu beederseits habender Vollmach-
 ten / wegen einer Betagung / in des Heiligen Römischen
 Reichs-Stadt Nürnberg vereiniget / vnd darüber mit
 B ij Zuthun

4

Zuthun der sämtlichen Chur- Fürsten vnd Stände all-
hier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abge-
sandten / Rätthen vnd Botschafften / eine Zeit hero
Tractaten geführet / massen dann auch sub dato ein vnd
zwanzigsten Septembris styli novi, oder eylfften Sept.
styli veteris, jüngstverflossenen sechzehnhundert / neun vñ
vierzigsten Jahrs / darüber ein praeliminar. Vergleich vnd
Schluß von allen Interessenten belibet / vnd auffgerich-
tet worden / wie von Wort zu Wort hernach folget:

Zw wissen / Als vermittels Göttlicher Gnaden / nach lang ge-
opflogenen Tractaten zu Osnabrug vnd Münster in Westpha-
len / der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben / publicirt,
vnd von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden / daß
einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Kö-
mischen Kaiserlichen Majestät / wie auch der Königlichen Ma-
jestät zu Schweden höchstcommandirenden Generalitäten über-
geben / vnd Dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in des Heili-
gen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben
vnd eingefunden / daß hierauff / zu würcklicher dessen Vollziehung
nach reiffer Deliberation der Sachen / inmittels vnd biß man auch
der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen
können / zu desto besserer vnd zeitlicherer Erleichterung annoch ob-
habenden schweren Quartirlasts hernachfolgender Puncten hal-
ber in höchstbesagt Ihrer Kaiserlicher vnd Königlicher Majest.
Majest. Namen / mit Consens / Einrathen vnd Belieben der Chur-
Fürsten vnd Stände / des Heiligen Römischen Reichs anwesen-
den Gesandten ein endlicher Vergleich vnd Schluß / denselben also
künfftig vngeändert dem Haupt-Recess einzuverleiben / getroffen
worden / wie von Wort zu Wort hernach folgend zuvernehmen.

Erstlich / so viel die Restitutiones ex capite Amnistiae & Grava-
minum, welche Ihre Kaiserliche Majest. in Dero Erbkönigreich Für-
stenthum

5

stenthum vnd Landen zu thun haben/ anbelanget/ weil Ihre Kayserliche
Majestät diß Orts einem jeden das jenige wiederfahren zu lassen/ sich
nochmahls erbotten/ worzu Sie der Friedensschluß in einem vnd dem
andern verbindet/ als hat es darbey sein Verbleibens;

So dann Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs betreffend/ ver-
bleibet es darbey/ daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnistia
& Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis, vnd nach desselben ge-
setzter Normâ universali Terminorum à quo, Regulis item tam ge-
neralibus, quàm specialibus, ohnparteyisch/ vnauffhältlich/ vnd ohne
Ansehen der Personen/ Religionen/ oder Jurium Petitorii, doch mit
Vorbehalt derselben in puncto Amnistia, factâ prius restitutione,
oder einiger anderer exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen/ für-
nemlich nach dem blossen facto possessionis, usûs, observantia, & ex-
ercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, vnd dergestalt zu for-
dersamster Nichtigkeit zubefördern/ daß die casus liquidi, welche entwe-
der in dem Instrumento Pacis specialiter, vnd mit Namen außgedruckt/
oder doch vnter denen Regulis generalibus vnverneinlich begriffen/ son-
derlich was in der Nähe/ vnd kürze der Zeit halber/ ohne das leichtlich ab-
zurichten ist; Als nemlich/ die in beyligender designation lit. A. speci-
ficirte/ noch vor dem ersten/ andern vnd dritten Termino Exauctora-
tionis & Evacuationis erörtert vnd exequiret; in entstehung dessen/ de-
nen Restituendis, noch vor Aufgang des letzten Termini exauctora-
tionis & evacuationis, erlaubet seyn solle/ auff weiterer opposition o-
der tergiversation der Restituenten, vnd wann dieselbe durch die Craiß-
aufschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nit
zubewegen/ mit vnd neben denselben/ oder durch ihre eigene Mittel/ auch
Hülff derer nächsten an Hand habender Kayserl. Königl. Schwedischer/
oder anderer Waffen/ vnd also manu militari sich zu restituiren vnd
einzusetzen. Welche/ wiewol militärische doch rechtmäßige Execution,
keines weges für eine contravention des jüngst zu Osnabrug vnd Mün-
ster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden/
vnd noch darzu die widerseßliche Restituentes allen daraus fließenden
Schaden vnd Unkosten zuersehen/ schuldig seyn sollen. Die

Die übrige aber/ weil propter multitudinem atq; diversitatem casuum, difficultatem probationum, vnd distantiam locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können expediret werden/ von Dato dieses Recessus-Schlusses an / innerhalb nächstfolgenden dreym Monaten / ebenfalls zur Richtigkeit vnd Execution gebracht / vnd alles dergestalt ohne Vorbehalt/limitation, oder remission ad petitorium vollzogen werden solle/ daß keiner/ der explicite oder implicite darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Käyserl. Edicten, vnd darinn in eventum contra morosos & quocunq; modo renitentes verordneter vnausbleibender/ vnd ohne Ansehung der Personen/ vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen vnd vmb so viel mehr beschleuniget werde/ sollen von der Chur-Fürsten vnd Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beeden Religionen/ zu solcher Erörter- vnd Richtigmachung des puncti Amnistia & Gravaminū verordnet vñ gevollmächtiget werden/ welche dieselbe vnter Handen nehmen/ auch so lang ohne einige dissolution oder avocation ihrer Herren Principalen vnd Oberrn/ beyssammen allhier bleiben/ vnd actu continuo darinnen fleissig vnd eyferig progrediren wollen vnd sollen / bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum denen Craißauschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; was aber propter defectum live informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan / denen Craißauschreibenden Fürsten / mit Einschließung einkommener Klagen oder Begehren / zu weiterer Erkundigung der Sachen/ vnd zugleich mit/ nach deren Befindung/ zu wäreklicher Execution, welche alsdann ihr Umbehierunter fleissig zu verrichten wissen werden/ möge überschickt werden.

Vnd soll hierunter weder von der Römischen Käyserl. Majestät/ noch jemand andern / denen Craißauschreibenden Fürsten oder Execution einige inhibition oder Einhalt nicht geschehen / viel weniger/ was

7
bereits/ nach Inhalt des Friedenschlusses/ Kayserslichen Edicten, vnd dieses Recessus exequirt vnd restituirt, oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequirt vnd restituirt werden möchte/ wider auffgehoben/ geändert/ vmbgestossen/ oder dawider einige turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey geschützet/ vnd was auff eine oder andere Weise dawider vorgangen/ wie auch alle ein- vnd andern Orts dawider eingewendete/ oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene/ vnd pro nullis declarirte Protestationes vnd Reservationes, via Juris vel Facti; nicht weniger alle wider den Friedensschluß laufende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen/ hiermit cassirt vnd abgethan/ vnd in vorigen Stand gesetzt seyn; alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis vnd Kayserslichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden/ daß so wol der Königl. Schwedischen Militiæ die Satisfactions Gelder entrichtet/ als die Abdanckung der Völkler/ vnd Quittirung der Plätze/ alles dem Friedensschluß gemäß/ vorgenommen/ vnd zu Werck gestellet werden solle; vnd zwar folgender gestalt/ daß zuörderst/ des N. Pfalzgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Craises Leg. Stadt Obrigkeit/ (darvnter/ wegen des Ober Sächsischen Craises/ Braunschweig oder Magdenburg/ nach der Ober Sächsischen Craiß. Stände selbst eygener beliebender option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tag/ vor jedwedern Termino vergewissert werde solle/ daß auff den ersten Termin achzehen hundert tausend Reichsthaler/ auff den andern Termin sechshundert tausend Reichsthaler/ vnd auff den dritten Termin sechshundert tausend Reichsthaler/ in derselben Gegenwertigkeit paar/ ohne abkürzung eines oder andern Standes Quote, vnd zu hochgedachter seiner Fürstlichen Durchl. absoluten disposition fertig stehen/ dieselbe auch sich weder vmb eines noch andern Standes Auf- vnd Nachstandes zu bemühen haben sollen.

Vnd wird von denen ersten achzehen hundert tausend Reichsthalern vor allen dingen/ vnd zwar in primo termino, abgezogen vnd decourtirt, was auff des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi Fürstlichen Durchleucht. Befehl ein oder anderer Stand daran

bereits würcklich baar bezahlet / wie auch / was auß den Leg-Städten zur reduction, Abdanckung / oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden.

In gleichen ist in denen dreyen Evacuations terminen jedesmahl / nach derselben Proportion / abzuziehen / dasjenige / was in der Königl. Majestät / vnd der Cron Schweden Nahmen von Hochgedachtes Herrn Pfalzgr. vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand / per modum exemptionis, oder sonsten / vermög ihrer eigenhändigen Quittung oder disposition, bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen werden / welches alles von der vollkömlichen Summa der fünff Millionen Reichsthaler / nach Proportion der terminorä solutionis, abzuziehen / vnd darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt vnd zu wegen gebracht werden möge / haben des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herrn Generales vnd andere hohe Commendanten in den sieben Cränzen / Ordre ertheilet / auff jedes der Herrn Cränze ausschreibenden Fürsten Begehren / von der unterhabenden Militia in der Anzahl so viel / als sie bedörfftig / auch an End vnd Ort wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution contra morosos her zu geben / vnd auff der Herrn Cränze ausschreibenden Fürsten Begehren / dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun sol also fort nach geschlossener dieser ganzen Handlung / innerhalb acht Tagen / auß denen im Friedensschluß benannten sieben Cränze Leg-Städten ein Million Reichsthaler baar / jedoch von einem jedwedern Cränze nicht mehr / als was sein Contingent zu denen 3. Millionen außträgt / entrichtet / vnd darauff alsobald so wol von Königl. als Königl. Schwedischen Theilen zur Abdanck vnd Abführung deren auff den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A verzeichneter Regimenter vnd Bestungen (Es were dann hierunter durch eine particular Convention an Königl. Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen ihnen zum besten / vnd vmb zeitlicherer Evacuation ihnen zugehörigen

gen

gen Plätze willen/sonsten etwas verabrebet) geschritten werden; Gestalt
dann auch ein gleichmässiges bey dem andern vnd dritten Termin zu ob-
serviren, also/das in dem andern Termin, auff beschehene Aufzahlung
der andern Million Reichsthaler/nach obiger Proportion der Cränzen/
in denen nechstfolgenden vierzehn Tagen hiemit bestimpt/ mit Abdanck-
vnd Abführung derer / in der designation Lit. B. vnd dem dritten Ter-
min, nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler wi-
der in denen nechstfolgenden vierzehn Tagen hiemit verordnet/nach auß-
weiß der designation Lit. C. specificirte Regimenter vnd Besungen/
mit gleichmässiger Abdanck vnd Abführung verfahren/ also alles à dato
dieser geendigten vnd unterschriebenen ganzen Handlung inn rhalb 6.
Wochen vollkörnlich abgerichtet/vnd dabey insonderheit von Chur-Für-
sten vnd Ständen dahin gesehen vnd laborirt werden solle/das mit Auf-
zahlung der Gelder/ der Exauctoration vnd Evacuation keine Hinder-
ung geschehen möge.

Vnd werden J. Käys. Mayst. die verglichene zweyhundert tausent
Reichsthaler auch zu den dreyen Terminen, vnd Namentlich/ weil das
Königreich Böhmen/ aussershalb der Stadt Eger/ præliminariter oder
in antecessum zum voraus der Guarnisonen vnd Einlagerungen entle-
diget werden solle/dafür an denen sechs vnd sechsig tausend/sechshundert/
sechs vñ sechsig vñ zwey Drittheil Reichsthaler/in specie, die zwey Drit-
theil/ als gleich / vnd dan der übrige Drittheil bey Entraumung der Stadt
Eger in primo termino: Ferner im andern Termin mit sechs vnd sech-
sig tausend/sechs hundert sechs vnd sechsig vnd zwey drittel Reichsthaler
in specie, acht Tag vor des Marggrafthumb Mähren; vnd wieder mit
sechs vnd sechsig tausend/sechs hundert/sechs vnd sechsig/ vnd zwey drit-
theil Reichsthaler in specie, acht Tag vor der Schlesiſchen Fürstenthum-
ben Evacuation, richtig abstaten vnd aufzahlen lassen.

Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg verglichenen Königlichen
Schwedischen Militia gehörigen Satisfaction-Geldern/ Abdanckung
vnd Evacuation, solle also kräftig/ohne einige vorgeschüste Hinderung/
von allen Theilen würcklich nachgelebet werden.

W

Da



Dabey aber weiters zu förderist beliebet vnd verabrebet worden/das gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit vnd Subscription, folgende Plätze/in beyseyn jedes Theils Commissarien, auff das eheste/ als es propter distantiam locorum seyn kan/ zuförderist gegeneinander aufgewechselt/ vnd dann jedes mal an beeder Theil höchst commendirende Generaliteten, welche bis an den andern Termin allhier zu verbleiben/ obligirt seyn sollen/ Gewisheit gegeben werden.

Nemblich/

Prag/ gegen
Ober Pfaltz/
aufferhalb Weis-
den/

Augsburg.
Unter Pfaltz.
Memmingen vnd Sulz-
bach.

Donawerth/

Albeck.
Hornberg-
Schiltach.

Rheiner Schantz/

Murach.

Oberlingen/

Lindau.

Meynau/

Asperg.

Langenarch/

Wildenstein.

Tabor vnd

Leutmeritz/

Regensburg.

Brandeis/

Conopist vnd andere

Witzburg.

Böhmische Plätz/

Weissenburg.

aufferhalb Eger/

Nach sothaner Plätze Aufwechslung vnd Ubergabung an jedes vorigen rechtmässigen Besizern vnd Herrn/ sollen alsdann so wol die Abdanckung der Regimenten/ als Evacuation der Plätze/ vermög obbesagter Designation, also förderlich vnd ohn auffgehalten zu werck gerichtet werden/ das deshalb wegen des andern vnd dritten Termins kein Verzug entstehen; sondern alles/ auff obbestimpte Tag vnd Zeit/ denen verglichenen Terminen nach/ ohnschlarlich vollzogen werden möge.

Ob

Ob auch wol/wegen der übrigen zwey Millionen, in der Friedens-
 Execution einige disposition enthalten; Jedoch ist/auff einmütigem be-
 liebē/so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuat: vnd Exaucto-
 ration, als Xingerung der Realassecuracion hiermit verabredet worden/
 daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende
 dann die meisten Stände der Ober- vnd Nider Sächsischen/ auch West-
 phalischen Cräyßen / wie auch etliche / so auß denen vier Obern Cräyßen
 die schwere Kriegslast so continuirlich nicht getragen/ laut einer absondere-
 lich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der
 vierdten vnd fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exau-
 ctations- vnd Evacuations Terminen zusammen bringen / vnd auff
 des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignatio-
 nen aufzählen / welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht/
 als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden / vnd die
 fünffte Million auff realassecuracion außgestellet verbleiben lassen wol-
 len/ da dann hingegen die / bey solchen Ständen / bevorab in den Ober-
 Nider-Sächsisch: vnd Westphal. Cräyßen befindliche Regimenter/ also
 bald nach erlegtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten vnd fünff-
 ten Million, vnd also/ auff zeitliche Abstattung/ noch vor den jenigen Ter-
 minis, darin sie sonst mit der Exauctation gesetzt / abgedancket; die
 Quarnisonen aber in denen Terminen, vnd in der Ordnung/ wie in ob-
 gemeldten beygefügtten Designationen enthalten/ oder auch/ wie mit S.
 Fürstl. Durchl. sich ein oder ander Stand/ darumb absonderlich/ zu desto
 zeitlicherer Evacuation seiner Plätze/ vergleichen möchte/ abgeföhret wer-
 den sollen / vnd was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht an-
 derst / als wann es diesem Recess einverleibet / kräftig vnd gültig seyn;
 Massen dann auch so wol dieses/ als was sonst/ wegen der Satisfaction
 Gelder / in diesem Recess statuir vnd verordnet / keines weges von je-
 mand für eine Contravention des Friedens anzuziehen/ vnd fünffzig an-
 gezogen/ sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses / was von denen
 besagten Cräyßen vnd Ständen/ obgedachter massen/ daran erlegt/ noch

ruckständig verbleiben wird/werden Chur: Fürsten vnd Stände/was ein
 oder der ander an der vierdten Million restiret, von dato der letzten Eva-
 cuation, innerhalb sechs Monaten/vnd die fünffte Million, von besag-
 ter letzten Evacuation innerhalb zwölf Monaten / in denen verordneten
 Leg Stätten bezahlen. Darbey dann S. Fürstl. Durchl. per expressum
 reservirt vnd vorbehalten / sich der / wegen dieser vierdten oder fünfften
 Millions Restanten, an die Stände begehrt real asscuratio nicht
 zu begeben/mit dero weitem Erklärung/ daß gemeldte realis asscuratio
 ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig ge-
 macht/vnd so dann erst alles dasjenige/was in diesem Recces geschlossen/
 seine vollkommene Krafft erlangen/auch seinen effect haben solle. Wor-
 bey auch Königl. Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbe-
 halten wird/daß was vermög einiger / zwischen den Ständen vnd denen
 Königlichen Schwedischen Herrn Generalen vnd Obristen/getroffenen
 Vergleich / an Verpflegung restiret, vnd in beyseyn beederseits Com-
 missarien kan erwiesen werden/bey jeder Guarnison Evacuations: vnd
 jeden Regiments Abdankungs Termin richtig abgestattet werden solle.
 Hierauff nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ Exaucto-
 rat: & Evacuationis veranlaste preliminar Evacuation, vnd zwar/so
 viel die von der Königlichen Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze be-
 trifft/ gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter vnd ver-
 abredeter Königlicher Schwedischer Militien Satisfactions Gelder/ als
 so gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen/fort-
 gestellt/vnd von dato dieses Recces Schlus an / innerhalb vierzehnen
 Tagen zu Ende gebracht werden; Die übrige hierin enthaltene vnd ver-
 glichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft vnd würckli-
 che Execution erlangen/wann zuvor auch die zu gänzlichem Schlus ge-
 hörige weitere Puncta, vnd vnter denselben mit Namen auch die designa-
 tion der Restantendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit
 der dreyen Terminen die Plätze zu evacuiren, vnd die Regimente ab-
 zudanken / ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stände / welche zu
 haarer Brzahlung der vierdten Million concurriren vnd beytragen
 sollen/

sollen/so dann auch die Real-affecuration, wegen der fünfften Million Reichshaler zu ihrer endlicher Richtigkeit vnd Vergleichung gebracht/ dem Hauptschlus einverleibet/ vnd derselbe mit allerseits Subscription vnd Sigillation bekräftiget werden.

Zessen zu wahren Ortund vnd Vesthaltung haben Wir zu End benandte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims Recels mit vnseren eigenen Händen vnterschrieben/ vnd denen Herren Königlichen Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten/von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar vnter ihrer Hand empfangen/ außlieffern lassen / Geschehen in Nürnberg den ein vnd zwanzigsten Tag Monats Septembris, styli novi, im Jahr Christi Ein tausend/sechshundert neun vnd vierzig.

L. S. Isaac Bollmar. D. mp. Georg Ludwig von Lindenspur, mp.

Bili **D**as



Daß es hiemit nochmahln bey solchem Præliminar-Recess, außserhalb was in diesen Haupt-Abschied/bey etwas veränderten Umständen/specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anderst verglichen/in allen übrigen seinen Articulen/Puncten/und Clausulen/sein kräftiges Verbleiben/allermassen dann/in Krafft dessen/die darinn benante Plätze auff die verglichene Zeit beiderseits/folgend auch die Stadt Eger/würcklich abgetreten/und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet/die/zu End obgesetzten Vergleichs/auff weitere Handlung und Richtigmachung veranlastenachfolgende Puncten aber/mit abermahligem Zuthun/Einrathen und Belieben der Chur:Fürsten und Ständen anwesender Gesandten/nachfolgender Gestalt/verbündlich miteinander verglichen worden.

Nemlich und Erstlich/die restitution ex capite amnistia & gravaminum vnter Chur:Fürsten und Ständen des Reichs/auch deroselben und des Reichs Angehörigen/betreffend/so haben die/zu diesem puncto restitutionis deputirte Stände ex utraque religione, anstatt deren hierob Lit. A bemerckten Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedern her nach bestimmten termino zuerörtern/und/nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obenverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemeß/zu exequiren verglichen/auffgerichtet/geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben; Und sollen demnach solche darin begrieffene/und bereits decitirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus auff die bestimpte Zeit ordentlich exequirt werden/allergestalt und maß/als wann die mit außgedruckten Worten hierinn begriffen weren/doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemlichē solcher gestalten entweder allbereit hievor/oder in erstgedachten Terminen/oder denen nechst darauff folgenden drey Monaten/von denen Deputatis, oder durch die außschreibende Fürsten/

sten / oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch præliminar- und gegenwertigen Haupt-Recess, vnd denenselben gemess / decidirt, exequirt oder verglichen wird / das soll also vest vnd unverbrüchlich gehalten / vnd darwider keines andern Orts am Kaiserlichen Hof: oder Cammer: oder andern Gerichten / wie die Mahmen haben mögen / auff einigerley weiß oder weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / Insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur Pfälzischen Restitution sein verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / vnd hernechst allhie / vermittelst Interposition des Herrn Pfalzgrafen vnd Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht / zwischen den Chur Baysrischen vnd Chur Pfälzischen Abgesandten / so viel an denen Vnter Pfälzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemlich gegen Evacuirung der / an seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schwed. in der Oberr Pfalz ingehabter Plätze / so dann gegen außgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens / vnd bey Chur Mainz / gegen einer von deroselben außgehändigten Recognition, deponirter renunciation auff die Oberr Pfälzische Lande an seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchl. die Kaiserliche Commissio restitutoria zu handen geliefert vñ Schloß vnd Stadt Heidelberg / sampt andern / von Hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchleucht bishero eingehabten Aemptern in der Vnter Pfalz würcklich restituirt worden / so dann / daß mehr hochbesagtes H. Churfürsten Pfalzgrafen Durchleucht in mittelst / vnd bis Ihr Kaiserliche Majestät deroselben ein anders neues / der Churfürstlichen Würde gemässes Erz Aempt / Titul vnd Wappen / auch was dem anhängig / werden conferirt haben / vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchleucht außgelieferter Declaration / sich des Erz Truchsessens Tituls vnd Wappens / auff die darinn be-

grieffe

griffene maß vnd bedingnuß/gebrauchen mögen/alles nach Inhalt angezogener respectivè Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission, vnd Declaration, welches hiemit per expressum nochmals allerseits ratificirt vnd confirmirt wird.

Zurichter abhelfung aber/ der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschehenen Restitutionen/ ist zu vorderist vor gut angesehen worden; Erstlich/ daß alle vnd jede ex capite Amnistia & Gravaminum von Catholischen vnd Augspurgischen Confessionsverwandten geklagte Restitutionsachen/ vnd im Friedensschluß zulässig/auch sich auff den punctum Amnistia & Gravaminum qualificirende Gravamina vnd gegen Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn/ oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur Mainischen Reichs Directorio, welches/ was einkommt/ denen Deputatis communiciren wird/ eingebracht werden möchten/ von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen/ vnd/ nach befundenen Dingen/ zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden/ damit alles seine vollständige effectuierung/ vnd zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimpten: die übrige aber in zeit nechst darauff folgenden drey Monaten/ alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, vnd darauff fundirten Kaiserl. Edicten, arctioris modi exequendi, vnd bey den in dem præliminar-Recess einverleibten Straffen/ vnfeilbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten terminis vnd denen darauff folgenden bestimpten drey Monaten nichts ermangele/ vñ deswegen einige Executions-verzögerungen nicht erfolgen/ so bleibt es ein: vor allemal darbey/ daß die ad punctum Amnistia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren/ vnd innerhalb der bestimpten Zeit/ von der o. Herren Principalen/ keines weges avocirt werden/ Sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte/ vnd hier einkommende Sachen vornehmen/ erörtern/ vnd zur Execution befördern sollen/ vnd seyn zu solcher des
Puncti

Puncti Amnistie & Gravaminum gänglicher Abhandlung vnd
Entscheidung/als Mediatores, Chur Cölln vnd Chur Branden-
burg; als Deputati aber/ansseiten der Catholischen/Chur Mainz vñ
Chur Bairen/Bamberg vñ Costniz; von Augspurgischen Confes-
sionsverwandten aber / Sachsen-Altenburg/Braunschweig Lün-
neburg/Würtemberg vnd Nürnberg/verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificir-
te, oder noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem
Reichs Directorio, von Catholischen vnd Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten einkommende Restitutions-fälle betrifft/ die sol-
len pro exclusis keines weges gehalten werden / noch jemand die
Restitution abgeschnitten/sondern männiglich expressè reserviret
vnd vorbehalten seyn / seine Nothdurfft hernach bey seines/oder/
wie im Instrumento Pacis versehen/next angelegenen Cräiß auß-
schreibenden Fürsten/oder gar bey Kayserslicher Majestät gebüh-
rend vor- vnd anzubringen/allwo er damit gehöret/vnd ihme nach
dem oben vorgeschriebenen modo executionis summarie zu schleu-
nigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräftiger Vernehmung vnd Besthaltung die
Röm. Kays. Majest. durchgehend in Reich Patenten publiciren
werde/vermittels deren alle Attentata, auch Disputationes vñ Pre-
digen/so wol wider den Friedens-Schluss/als auch wider die / dem
Instrumento Pacis Kayserslichen Edicten, arctiori modo exequen-
di, wie auch obbesagten Præliminar: vnd diesem Haupt Recess ge-
mäß / vorgenommene Executiones, sampt andern Contravention-
en, wie die Namen haben mögen/bey ernster Straff verbotten/
vnd jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden/die Contraventores,
nach gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter
massen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen / so in denen vorbehaltenen
dreyn Monaten/durch die Deputirte erlediget werden sollen/an-
belangt/ so gehören dahin alle andere / in obgedachtem / von ihnen
K

verfaßten/ vnd vnterschriebenen Auffsatz vnd Designation, nicht specificirte casus restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, welche von Catholischen / oder Augspurgischen Confessions-Verwandten / bey dem Chur Mäynzischen Reichs Directorio allbereits einkommen / oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden / darunter auch diejenige zu verstehen / welche in einer absonderlichen / von den Deputirten subscribirten, vnd des Herrn Pfalzgrafen vnd Schwedischen Generalissimi Durchleucht. zugestellten Specification, begriffen seynd.

Vnd sol gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenkten Verstandt nicht haben / als ob nicht ein / oder ander, Casus, wo esfüglich seyn kan / auch vor dem bestimpten termino exquirt werden solte / sondern es seyn die Termin allein zu beförderung der Sachen / vnd ad excludendam moram angesehen / zu welchem Ende dann auch denen Deputirten vnd Commissariis frey stehen solle / ad cognitionem facti possessionis, & Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specification nicht dahin gemeynet / ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, vnd zum Fall über kurz oder lang dergleichen / vorenthaltene Documenta vorgebracht / darauff in favorem Detentatorum nicht erkant / sondern dieselbe dem Restituto, ohne allen Entgelt oder Gefahr / eingewortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes vnd Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst / also insonderheit auch wider den präliminar: vnd diesen Haupt-Receß / in Krafft dieses / vnd zumal / vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmals aufgehoben / cassiret vnd annulliret seyn.

So viel nun der Königl. Schwedischen Milice Satisfactionsgelder betrifft/ obwol anfänglich in Instrumento Pacis, vñnd folgendes in obernverleibtem præliminar-Schluß / wegen deren Auszahlung/ einige disposition enthalten/ So seyn jedoch die/ bey jekiger bewandnuß einlauffende vmbstände / insonderheit aber/ so unterschiedlicher Stände kundbares Vnvermögen/ nicht vnbillich erwogen/ vñnd daher besorget worden/ daß vmb solcher vrsachen willen/ die paare zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren, sondern also dardurch der würcklichen Exauktion vñnd Evacuation einige verhinder- oder verzögerung zugefügt werden möchte / welches dann zu verhüten / von denen sämptlichen Churfürsten vñnd Ständen/ vñnd in ihrem Nahmen von dero anwesenden Gesandten einmühtig vñnd verbindlich beliebet / vñnd verabredet worden / daß es zu vörderist bey der hiesigen Orts/ den 25. Junij/ styli novi, des lauffenden Jahrs verfasten/ vñnd Vns eingehändigten Repartition sein vñngeändert verbleiben haben soll.

Vorben dann/ im Nahmen Churfürsten vñnd Stände/ dero Gesandten kräftig versprochen haben / was an der verwilligten Summa/ vermöge obgedachter repartitionen, noch restiren wird/ in denen dreien Exauktionen vñnd Evacuations-terminen, auff jeden Termin ein Drittheil/ vñnd zwar acht Tage für jeden Termin/ in eines jedwedern Craises Läg-Stadt Cassa, an solchen Münzsorten/ wie es in dem Instrumento Pacis verordnet / ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen/ zu solchem Ende/ die Herren/ Craisausschreibende Fürsten/ entweder durch militarische/ oder andere Executionsmittel dahin nachdrucklich sehen / vñnd auff ihr gut befinden vñnd begehren/ die Königliche Schwedische oder andere Kriegsvölcker/ ihnen verhelffen sollen / daß die / vermöge obgemeldeter repartition, verwilligte Gelder / in denen vñnd verabredeten dreien terminen, ohne einigen prætext, exception, oder Vortwendung / einer oder andern Verhindernus / zu rechter Zeit / vñnd auff des Herrn Pfalzgrafen

vnd Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht. Assignation parat seyn! vnd an der Außzahlung kein Verzug erscheinen möge! Gestalt die Craißauschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben! alle Nothdurfft! wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zugebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden / vnd noch ruckständig verbleiben möchte / da ist vns zu der im praeliminar Recess dißfals reservirten real Asssecuration, von der sämptlichen Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten / der / in einer / von des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi Durchleucht. vollzogenen vñ dem Reichs Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benandter Ort / dergestalt bewilliget / daß Sie denselben wegen des Restes / als eine zureichende Asssecuration so lang / biß erst gedachte restanten völlig entrichtet / innen behalten mögen / Massen dann zu desselben Besatzung / vnd darzu gehörigen Nothdurfft vnd Unterhaltung / Monatlich in allem siebentausent Reichsthaler / von denen sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice satisfaction assignirten Craissen / jedes Monats / zu rechter Zeit / ohnfehlbar entrichtet / in dienächste / vnd im Friedens Schluß benante Leg-Stadt verschaffet / vnd der Anfang à tertio Evacuacionis termino, gemacht werden solle.

Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts / nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte / soll ein solcher Abgang / vnd mehrers nicht / von denen umbliegenden Nemtern vnd Doriern / durch einige anstatt angeschaffet / vnd denen selben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs Geldern / ersetzt werden; Welches dann / so wol auch / was wegen gedachter Satisfaction-Gelder / vnd darbey einlauffender real Asssecuration, obgesetzter Massen verglichen / vnd verordnet / keines Weges von jemand für eine contravention des Friedens / weder für jetzt / noch ins künfftig angezogen / sondern als ein

ein freywilliger Schluß gehalten / vnnnd kräftig observiret werden soll.

In mittels aber sollen obgemeldter massen die Craißausschreibende Fürsten / mit allem fleiß / so wol durch Executions / als andere Mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördert / vnd also die real Assecuration wider auffgehoben werden mögen :

Wie dann des Herrn Pfalzgrafen / vnd Königlichen Schwedischen Gennralissimi Durchleucht. hingegen versprochen haben / desselben Orts Quittir- vnd Abtretung / als bald nach erfolgter gänglicher Bezahlung / so wol gedachten Satisfactions-Rest / als Verpflegungs-Gelder / würcklich ergehen vnd vollziehen / vnd umb keinerley Brsach willen / zu verzögern / auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis disposition, nachleben zu lassen.

Als auch an denen / mit Ihr Käyserlichen Majest. absonderlich verglichenen zweymahl hundert tausend Reichsthalern / vermöge des præliminar Reccessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen / vnd der Stadt Eger / bereits ein Drittheil / als sechs vnd sechzig tausend / sechs hundert / sechs vnd sechzig / vnd zwey drittheil erlegt worden : So ist darauff hiemit ferner verabredet vnd verglichen / daß an denen noch restirenden zweyen Dritteln / hinwider in dem ersten Exauctorations, vnd Evacuations-termin, vnd zwar acht Tage für Einreumung des Marggrafthumbs Mähren / sechs vnd sechzig tausend / sechs hundert / sechs vñ sechzig vnd zwey drittel Reichsthaler in specie, ferner gegen dem andern termin drey vnd dreissig tausend / drey hundert / drey vnd dreissig / vnd ein drittentheil Reichsthaler / in specie, vnd dann gegen dem dritten termin, vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation widerumben drey vnd dreissig tausent / drey hundert / drey vnd dreissig / vnd ein drittheil Reichsthaler in specie, jedesmal acht Tag zuvor / vnfehlbar vnd richtig abgestattet / vnd außgezahlet werden sollen : Massen dann an seiten Ihr Käyserlicher Majestät nicht allein dieses / sondern auch dabey

versprochen / mit allem Ernst vnd Eysen / so weit es vermög Instru-
menti Pacis, dero Kayserslichen Obristen Executions-Umbt obge-
legen / dahin zusehen / damit das jenige / was obgedachter massen mit
den Herren Ständen / wegen der Satisfactions-Gelder / vnd der real
assecuracion verglichen förderlichst vnd völig effectuirt werden
möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung vnd Abführung
der Völcker / in dreyen gewissen terminen, nach dato dieses ganzen
Schlusses / von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen fürzunehmen /
vnd also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen / auch von vns /
vnd des Herren Pfalzgrafen vnd Königlichen Schwedischen Ge-
neralissimi Durchleucht / einander derenthalben / wie auch wegen
deren beyderseits präliminariter abgedanckten / gewisse Designation,
Ausheil- vnd Versicherung gestellet / vnd darvon / so viel Chur-
Fürsten vnd Stände des Heiligen Römisch. Reichs mit-concer-
niret, dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum
communication gethan worden / dabey es nochmal sein Ver-
bleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze / sollen in
primo termino, nemlich in den ersten vierzehen Tagen / nach dato
dieses geschlossenen Tractats / vnd also auff den zehenden Tag Mo-
nats Julij styli novi, oder den dreissigsten Tag Monats Junij styli
veteris, an Kayserslicher vnd Königlicher Schwedischer seiten abge-
treten / vnd entlediget werden / nachfolgende Plätze.

An Kays. seiten.

Kothweil
Offenburg
Freyburg
Dillingen

An Kön. Schwed. seiten.

Olmitz.
Neustadt.
Eulenberg
Fullneck / vnd andere Plä-
ze in Mähren.
Zollern

Zollern

Kotenberg in der obern
Pfalz

Hörter

Ehrenbreitstein.

Osterwick
Bleckhede

Dünckelsphül

Quersfurt

Pappenheim

Friedberg.

Die Bestung Franckenthal betreffend / demnach des Herrn
Churf. Pfalzgrafen Durchleucht. dieselbe vermög Friedensschlus-
ses / mit denen andern Vnter Pfälzischen Landen vnd Plätzen hette
restituirt werden sollen / solches aber jeko so bald nicht zu effectuiren
gewesen / gleichwol gute Hoffnung / daß solche Restitution noch vor
Herannahung des ersten Evacuations - Termins zu erhalten seyn
möchte: So hat man sich auff den Fall solches nicht geschehen sol-
te / mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. vnnnd allerseits
guten wissen vnd willen / nachfolgender Gestalt verglichen:

Nemblich / übernehmen vnd erklären sich Ihr Käyserl. Ma-
jestät / sampt Chur - Fürsten vnd Ständen / eyferigst dahin zu trach-
ten / daß die Bestung Franckenthal / Chur Pfalz Durchl. förder-
samst vnd vnverlängt restituirt werde.

Inmittelst / vnd bis auff die bedeutete Franckenthalische Resti-
tution, soll Seiner Durchl. zu einer Versicherung / die Stadt Heil-
bronn / vnd zugehörige Bestung / Stuck / Munition vnd Borrath
in dem Stand / wie es an jeko begriffen / alsobald / nach vnterschie-
benen Haupt - Executions - Receß / der gestalt eingeräumet werden /
daß deroselben Besatzung Ihrer Durchl. allein verpflichtet / zu de-
ren Vnterhalt aber / auß der Schwäbischen vnnnd Fränckischen
Craiß Cassen / vermög einer darüber vom Reich / bey diesem schluß /
ertheilten Special Repartition, Monatlich acht tausend Reichstha-
ler / bis Franckenthal restituirt, zu handen des Chur - Pfälzischen in
Heilbronn bestelten Receptoris vnfehlbar / vnd zwar die helffte anti-
cipando, allewege vierzehnen Tage vorher eingeliefert werden: In
entste-

entstehung dessen aber / auff notification des Commendanten / die Craißausschreibende Fürsten / solcher entrichtung halber / würckliche anstalt machen / oder die umbliegende Stände die Execution auß der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten / bey abtretung dieses Plazes / sich ereygnen / so soll Chur Pfalz Durchl. nicht gehalten seyn / vor derenselben entrichtung / die Besatzung abzuführen : Dabey aber außdrücklich bedungen worden / daß solches die Franckenthalische Evacuation, in keine weiß noch wege hindern / noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in politicis & Ecclesiasticis, sampt der Reichs immediat vnd Freyheit / vnbehindert gelassen / auch so bald Franckenthal mit seinen Zugehörungen / vermög des Friedens = Schlusses / von der Spanischen Besatzung entlediget / zugleich diese Reichs Stadt / ohne einige Widerrede / ausser obgesetzten Restanten bezahlung halber / abgetreten / vnd die darin befundene Stuck dem jenigen / dem die / vermög Friedensschlusses / insonderheit Chur Bayern Durchl. vnd Herzogen von Württemberg Lbd. zuständig seyn sollen / restituirt, vnd außgefolt werden.

So dann / vnd damit die Besatzung in Franckenthal / die Chur Pfälzische Lande vnd Vnterthanen / in- vnd außserhalb der Bestung / mit Schakung / Aufslag / vnd einigen Kriegsbedrangnissen / zu beschweren nicht Ursach habe : So sollen vnd wollen diejenige Stände / welche bißhero zu derselben Vnterhalt contribuirten, sonderlich aber / mit vnd neben denselben / alle diejenige / welche in den Ober-Rheinischen Craiß gehörig seynd / ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, vnd derentwegen Chur Pfalz Durchl. gänglich entheben vnd schadlos halten / sich auch mit dem Commendanten eines billichen zutrags vnd vnterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Kaysersliche Majest. sich hierbey erbieten thun / Herrn Erzherzogs Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. als Gubernatorn in den Niederlanden / vmb dargegen alle excursiones vnd be-

leidis

leidigung der angrenzenden Reichs-Ständen abzustellen / sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande vñnd Vnterthanen von allen Contributionen exempt vñnd befreyet zu lassen / zuzuschreiben / vñnd hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden / in Heilbronn vñnd Franckenthal / vnterhaltenden Besatzungen contribuierende Stände / dieses Lastes anderweit pro quota widerumb ergetet werden mögen / So solle derselben Vnterhalt / wie hoch sich der belauffen mögte / hiernechst in eine gemeine Reichs-Anlag vmbgetheilt / vñnd was die gemeldte Stände mehrers / als ihre quota belaufft / fürgeschossen / Ihnen künfftig widerumb gut gethan werden.

So dann ist im Namen Känserlicher Majestat versprochen vñnd zugesagt worden / daß inmittels / vñ bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird / hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. an statt ermanglender Abnutzung / vñnd für allen Abgang außermelter Bestung / Monatlich / von dato an des vnterschriebenen / vñnd völlig verglichenen Haupt-Executions-Recess / zu Franckfurth am Main / außhanden des Reichs-Pfenningmeisters / drey tausend Reichsthaler ordentlich bezahlt vñnd abgestattet werden sollen / mit diesem weitem Anhang / vñnd Beding / wann / wider alles besser versehen / die Chur-Pfälzische Lande vñnd Vnterthanen / von dem Commendanten in Franckenthal des zutrags nicht solten erlassen / oder denselben in vñnd außserhalb der Bestung durch Ihn / vñnd seine vntergebene Soldatesca / einiger Schaden vñnd Abgang es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, vñnd andern Beschwerungen / wie die Mahmen haben mögen / zugefügt werden / daß Ihre Känserliche Majest. solchs alles Chur-Pfalz Durchl. nach beweislichen Dingen / widerumb erstatten vñnd gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher / als auch eventual versicherung / sothaner gänzlicherschadlos haltung / des H. Churfürsten Pfalzgrafen Durchleucht. alle vñnd jede Reichs-anlagen / jeko / vñnd künfftig

tig zu verstehen/ so auff dero Churfürstenthum vnd Länden/ sampt
 oder sonder/ geschlagen werden mögtr/ biß Franckenthal restituirt,
 vnd aller/ occasione selbigen Orts/ zugefügter Schade ersetzt/ innen
 zubehalten/ nicht allein bemächtiget/ Sondern auch/ vnd da die je-
 nige/ einem einmühtigen Reichs Schluß/ vnd Einwilligung Chur-
 Fürsten vnd Stände/ vnd der Reichs Matricul nach/ Chur Pfalz
 zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen/ son-
 dern der empfangene Schade solche übertreffen solte/ Ihre Käyserl.
 Majest. doch einen Weg/ wie den andern/ verbunden seyn/ so hanen
 überschuß/ vnd Abgang/ vñ zwar in specie aus den jenigen Reichs-
 Anlagen vnd Römerzügen/ welche Ihre Römische Käys. Majest.
 auß dem Niedersächsischen Craiß zugewarten haben/ ohne allen ein-
 wand/ vnd exception, zuersetzen/ wie dann die löbliche Fürsten vnd
 Stände des Niedersächsischen Craiß solche ihnen/ nach proportion,
 zufallende Anlag/ zu des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchl.
 eventual Schadloßhaltung/ vnd sicherheit/ biß Franckenthal resti-
 tuirt, innen zubehalten/ vnd allen beweißlichen Schaden davon zu
 erstattē/ gehalten seyn sollē/ auch sich darzu/ vñ in Krafft dieses/ ohne
 alle Gegenrede/ wie die namen haben mögen/ verbündlich machen.
 In dem andern Termin/ welcher ist der 14. Tag nach außgang
 des ersten/ benantlich der Tag/ Monats Nachfolgende Plätze.

An Kais. seiten.

Landstuel
 Homburg
 Hammerstein
 Dortmund

An Kön. Schw. seiten

Jägerndorff
 Gräfenstein
 Hirschberg
 Lübschütz
 Parchwitz
 Stadt vñ Schloß Leipzig
 Nördlingen
 Wertheim
 Wimpheim
 Landsberg an der Wart mit
 Buchholz (der Schanz.)

In dem dritten Termin/welcher ist der vierzehende Tag/nach dem
andern/nemblich der siebende Tag Monats Augusti styli novi. oder 28.
Tags Monats Julij styli veteris.

An Kais. seiten.

Syburg
Beineburg
Lands Cron
Essen

An Kön. Schw. seiten.

Großglogau
Ohlaw
Jawor
Polckenhan
Jeltz
Drachenberg
Minden
Nienburg
Alle übrige in der Chur: vnd
Marck Brandenburg in-
habende Plätze.
Decht
Mansfeld
Erfurt
Schweinfurt
Weyden
Nechelburgische Plätze
Reiffenberg
Lipstatt
Ost Friesland

Die HinterPommerische Posten vnd Lande / so Ihr Churf. Durchl.
zu Brandenburg / vermöge des Friedenschlusses zukommen / sollen als
dann evacuirt, vnd abgetreten werden / wann zu forderst Ihr Königl.
Majest. zu Schweden vnd Seiner Churf. Durchl. hierzu verordneten
Herren Commissarijs, wegen entscheidung der Gränzen / vnd anderer ge-
ringen Sachen / eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stiff Osnabrück betrifft / weil darüber Particularhand-
lung vnter den Interessenten vermöge des Friedenschlusses / gepflogen
D u werden/

werden/bleiben die darin befindliche Guarnisons bis ad tertium terminum, vnd/ in entstehung des Vergleichs / bis zur Endschaft solcher an jeko allhier angefangenen Handlungen aufgesetzt.

Im übrigen sol alles/ à dato dieser geschlossenen ganzen Handlung/ innerhalb sechs Wochen / von allen Theilen / ohne einige vorgeschützte Hinderung würcklich abgerichtet vnd vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Ort / auß Mangel habenden Berichts / were außgelassen wordē / so sol derselbe doch / nach Inhalt des Friedensschlusses / gleich den andern / in seinen Crantz vnd Lande / vnter obgeschriebenen terminen evacuiret vñ abgetragen werden.

Jedoch sol diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichsstände betrifft / keines wegs einigen effect genießen / es sey dann in jedem Termin von den Ständen / erbottener massen / die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactionsgelder werckstellig gemacht / oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen realaffecuration verbleiben sol.

Ferner sol die / im Friedensschluß begriffene / General Amnistia, so wol auff die hohe kriegende Principalen, vnd / mit denselben / insonderheit die Frau Landgräfin / vnd das Fürstl. Haus Hessen Cassel / mit verstanden; als auch auff aller Theile Generales, Obriste / vnd andere Officiers, auch Kriegs: vnd Civil Bediente / vnd ins gemein / auff die sämtliche Soldatesca zu Ross vnd Fuß / bis auff erfolgte ihre gänzlich Abdanck vnd Abführung / vnd also auff acht Wochen lang / nach dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendiret, vnd denenselben zu gut kommen / auch die / bey wärenden Einquartirungen / ein: vnd andern zugewachsene Beschwerden vnd Angelegenheiten / gegen niemand geeifert werden; Doch / daß dabey auch von ermeldter Soldatesca, die / von den höchst commandirenden Generaliteten, auch der Herrn Generalen vnd hoher Officiers Ordres allerdings beobachtet / vnd darwider / so wol bey noch wärenden Einquartirungen / als auch bey erfolgendem Abzug / gegen jemand einige hostilitet, vnd Feindseligkeit dem Friedensschluß zuwider / nicht verübet werden.

Für

Für allem aber/ vnd demnach so wol mehr angeregter praliminar:
als dieser HauptRecess, von den publicirten, vnd allerselts ratificirten
instrumento Pacis, als ein effectus à sua causa dependiret, vnd dan-
nenhero gleichmässige Krafft/ Würcung vnd Sicherheit/ als der Frie-
densschluß selbst haben/ vnd von allen Theilen darob gehalten werden sol-
le; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Ga-
rantia Generalis durchgehend/ mit allen vnd jeden ihren Dispositioni-
bus, Assurationibus, Clausulis, vnd Verwahrungen/ auch auff die-
sen praliminar: vnd Hauptschluß extendirt, vnd mit gleicher Wü-
rcung/ Krafft vnd Verbindung/ dahin verstanden. Wie nicht weniger
alles das jenige/ was sonsten artic. XVII. per totum, von ratification,
confirmation, Besthaltung/ vnd Versicherung des Friedensschlusses
disponiret ist/ gleichmässig bey diesem Executionschluß statt finden/ ha-
ben vnd behalten solle/ nicht anders/ als obberührter Articulus XVII.
cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier
inserirt vnd wiederholt worden were.

Wie dann auch so wol das Instrumentum Pacis, als dieser execu-
tions schluß/ von Kayf. Maj. Chur: Fürsten vnd Ständen vnverlängt/
respectivè an dem Kayf. Reichs Hoffrath/ Cammergericht zu Speyer/
vnd allen andern/ eines jeden Stands Hof: vnd andern Gerichten/ pro
normâ perpetuâ iudicandi, gehöriger massen insinuirt werden sollen.

Damit nun schließlichen alles das jenige/ was obgesetzt/ von aller
Interessenten Principalen bestetiget/ vnd seinen rechten vigor vnd
Würcung haben möge/ so sollen der Kayf. vnd zu Schweden Königl.
Mayst. Mayst. Ratificationes, in bereits abgehandelter vnd ver-
gleichener Form/ also gleich mit diesem von Uns/ auch des Herrn Pfaltz-
grafen vnd Königl. Schwedif. Generalissimi Durchl. so wol auch der
anwesenden Herrn Chur: Fürsten vnd Stände hierzu Deputirten Kä-
then/ Gesandten vnd Botschafften/ unterschriebenen vnd besiegelten
executionschluß allhier commutirt vnd aufgewechselt/ darauff also-
bald die exauctorations: vnd evacuations Ordres, oben verglichenen
Terminen gemäß/ außgegeben/ vnd von beyden Theilen gleiche Offi-
ciers,

ciers, zu desto besserer exequirung dessen / was vermöge obgesetzten modi, disfalls verabredet ist / verordnet: der Chur: Fürsten vnd Ständen Ratificationes aber / in ebenfals bereits verglichenen Form / von dato dis innerhalb vierzehnen Tagen / ohnfehlbar zur Hand geschaffet / vnd aufgegeben werden.

Dessen zu wahren Vrkund vñ vnverbrüchlicher Besthaltung haben im namen J. Röm. Maj. Wir / auß habender Vollmacht / diesen Executions Haupt-Recess, eygenhändig vnterschrieben / mit vnserm Fürstl. Insigel bekräftiget: Wie dann im Namen aller Chur: Fürsten vnd Ständen / die hierzu / krafft absonderlichen derentwegen / den drey vnd zwanzigsten dis styli novi, gemachten / vnd vns / heut dato, vnter des Chur Mäinischen Directorij Sigill vnd Vnterschrift / zugestellten Reichschluß / Deputirte vnd hiernach benante Räte / Gesandten / vnd Botschafften / (als / wegen Chur Mäin / Herz Sebastian Wilhelm Meel: Wegen Chur Bayrn / Herz Johann Georg Dixel: Wegen Chur Sachsen / Herz Augustus Adolph Freyherr von Erandorff: Wegen Oesterreich / Herz Hans Wilhelm von Goll: Wegen Bamberg / Herz Cornelius Gobelius / Wegen Bayrn / Herz Joh. Georg Dixel: Wegen Sachsen Altenburg / Herz Wolfgang Conrad von Thumbshirn / Wegen Sachsen Coburg / Herz Augustus Carpiovius: Wegen Braunschweig Lünenburg / Wolffenbüttel / Herz Polycarpus Heyland: Wegen Braunschweig Lünenburg / Zellischer Lini / Herz Otto Otto / zu Mauderoda / Wegen Württemberg / Herz Valentin Heyder / Wegen Nürnberg / Herz Burckhard Löffelholz von Kolberg / vnd Herz Tobias Delhafen von Schölnbach / Wegen Franckfurt Herz Zacharias Stenglin) gleichmässig vnterschrieben / vnd mit ihren Pettschafften bestättiget / auch des hierzu ebenfals bevollmächtigten Herrn Pfalzgrafen / vnd Königl. Schwedischen Generalissimi Durchleucht / von welcher wir ein gleichlautendes Exemplar / vnter derselben Hand vnd Siegel empfangen / außliefern lassen. Geschehen in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg / den sechs vnd zwanzigsten Tag Monats Junij styli novi, im Jahr nach Christi Geburt / ein tausent / sechs hundert vnd funffsig.

LS. Oeta.

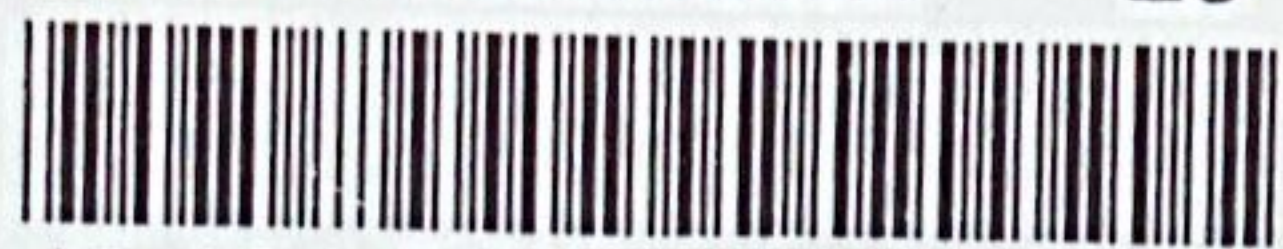
31

LS. Octavio Piccolomini, Duca di
Amalfi.

- LS Sebastian Wilhelm Neel / Churf. Mainzischer geheimer Rath.
- LS Johan Georg Oexel / Churf. Bayrischer Revisions-Rath / &c.
- LS Augustus Adolph / Freyherr von Trandorff.
- LS Im Nahmen des hochlöblichen Haus Oesterreich / Hans Wilhelm von Golln auff Kinsheim.
- LS Cornelius Gobelius / Fürstl. Bambergischer geheimer Rath.
- LS Johan Georg Oexel.
- LS Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürstl. Sachsen Altenburgischer geheimer Rath.
- LS Augustus Carpsov D. Fürstl. Sachsen Altenburgischer Rath vnd Cantzler zu Coburg.
- LS Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttlicher geheimer vnd Hofrath.
- LS Otto Otto zu Manderoda / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Kriegsrath.
- LS Valentin Heyder / Fürstl. Würtemb. Deputirter.
- LS Burckard Löffelholz von Colberg / des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.
- LS Tobias Velhaf von Schölnbach / Nürnbergischer Deputirter.
- LS Zacharias Stenglin / Reipub. Francofurt. Legatus.


E N D E.

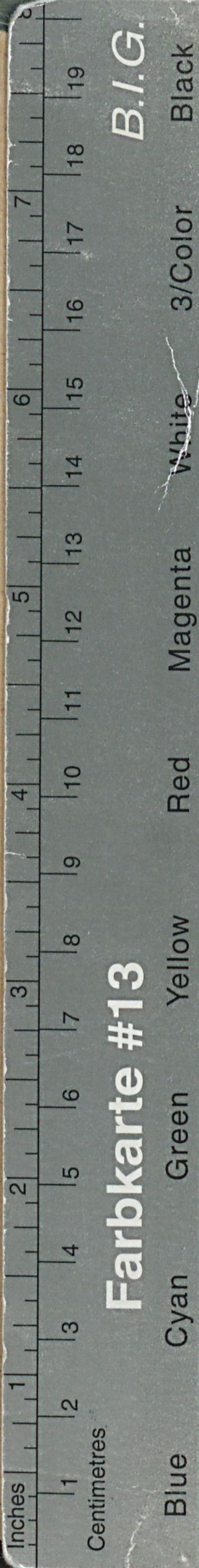
HAB Wolfenbüttel 23



12 104 515







Farbkarte #13

B.I.G.

Executions-
E C E S,
Zahmen Kais:
nigl: Maj. Maj. durch
Höchstcommendirende Ge-
n / mit Zuthun vnd Beyseyn der
inde anwesenden Herren Gesand-
des Heiligen Römischen Reichs
verglichen / vnd den 16. 26. Ju-
erschrieben / besigelt / ratifi-
mutiret worden.

nsu speciali.

erg /
a Dümmler.

27107

50)

8

